

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Aachen

Satzung

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teil der vielfältigen alternativen Bewegungen für eine ökologische, basisdemokratische, soziale und gewaltfreie Gesellschaft. Sie beteiligen sich an Wahlen, um den Interessen dieser Bewegung in den Parlamenten zum Durchbruch zu verhelfen. Die Initiativen der Basis sind für eine erfolgreiche grüne Politik unersetzlich. Basisdemokratie und dezentrale Organisation, Transparenz und Offenheit sind Grundprinzipien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die politische Willensbildung auf Ortsverbandsebene erfolgt durch die in der Satzung genannten Gremien. Direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder sollen Ämterhäufung und Funktionärsturm verhindern.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Aachen sind Ortsverband des Kreisverbandes Aachen im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Aachen. Er hat seinen Sitz in der Stadt Aachen.
- (3) Der Ortsverband hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes dem entgegenstehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Ortsverband kann jede/r werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner konkurrierenden Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (5) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können Vorstand oder Mitgliederversammlung stellen. Über den Ausschluss gemäß § 3 (3) letzter Satz der Satzung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss gemäß § 10 (4) PartG oder § 18 (3) Bundessatzung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise durch Aussprachen und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 2. an der Aufstellung von KandidatInnen im Rahmen der Gesetze und Satzungen mitzuwirken,
 3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen oder Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren,

7. auf umfassende Informationen durch die Organe des Ortsverbandes.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. MandatsträgerInnen sind gehalten, Sonderbeiträge zu zahlen, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- (4) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf der Basis der Beitragsordnung über die Beitragshöhe.

§ 4 MitarbeiterInnen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der freien Mitarbeit.

§ 5 Gliederung

Der Ortsverband Aachen kann sich in Stadtbezirksgruppen und in themenbezogene oder gruppenspezifische Arbeitsgemeinschaften gliedern.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Aachen und beteiligt sich an der Willensbildung der Kreisverbands-, Landes-, Bundes- und Europaebene.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung so rechtzeitig erfolgen, dass sie die Empfänger bei normaler Zustellungsdauer 12 Tage vor der Versammlung erreicht. Vorliegende Anträge sind mitzuversenden. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens zehn Tage vorher versendet werden. Bei unerwartetem und termingebundenem Entscheidungsbedarf kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über Programme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Urabstimmungsordnung;
 2. die politische Willensbildung, insbesondere durch Beratung und Beschlussfassung über Anträge; sie fasst Beschlüsse zur Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Kreis-, Landes-, Bundesebene- und Europaebene.
 3. die Wahl des Ortsvorstandes, der RechnungsprüferInnen, der Delegierten für die Organe der Kreisverbands-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene, der KandidatInnen für Wahlen;
 4. die Beschlussfassung über

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - b) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - d) die Entlastung des Ortsvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.
- (5) Die Delegierten für die Organe der Kreisverbands-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die RechnungsprüferInnen werden für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent anwesend sind. Für Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung bereits einmal nicht behandelt oder verträgt wurden, ist die nachfolgende unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Satzungen und Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören insbesondere:
- 1. der Kommunikationsfluss zwischen Orts-, Kreis-, Landesverband und Bundespartei,
 - 2. die umfassende Information der Mitglieder,
 - 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - 4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - 5. die Koordination der Arbeitsgemeinschaften und Stadtbezirkgruppen,
 - 6. die Koordination zwischen Ortsverband und Ratsfraktion.
- (3) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Ihm gehören an: zwei gleichberechtigte SprecherInnen, die/der SchatzmeisterIn und bis zu drei BeisitzerInnen, von denen der Vorstand eine/n als stellvertretenden SchatzmeisterIn wählt. Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (4) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband gem. § 26 (2) BGB. Gesetzlich vertreten wird der Ortsvorstand durch beide SprecherInnen oder den/die SchatzmeisterIn und eine/n der SprecherInnen gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Ortsvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Ortsvorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln abgewählt werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.
- (7) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Gibt sich der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e SprecherIn und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 (entfällt)

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Sie richten sich nach den Bestimmungen der Landessatzung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften leisten wichtige inhaltliche Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand und erstatten ihm jährlich Bericht. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Stadtbezirksgruppen

- (1) Notwendige Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Bildung einer Stadtbezirksgruppe bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Stadtbezirksgruppen organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Ortssatzung autonom. Ihre räumlichen Bereiche legen sie im Einvernehmen mit dem Ortsverband fest.

§ 13 Urabstimmung

< Siehe Urabstimmungsordnung, MV Kreisverband vom 23.9.1999 >

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine einmalige Wiedervorlage möglich. In diesem Fall gilt die Satzungsänderung als angenommen, wenn sie 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei wird jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmzettel zugeschickt. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmzettel.
- (3) Über das Vermögen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.9.1984 in Kraft,
geändert am 16.12.1990 und 23.10.1991,
geändert am 23.9.1999 (Urabstimmungsordnung),
geändert am 11.6.2001 und 9.07.2002,
geändert am 15.1.2005,
geändert am 7.2.2009.